



Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden am Taunus e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1.1 Der Verein führt den Namen

"Freiwillige Feuerwehr Bad Soden am Taunus e.V.",

im Folgenden Verein genannt.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Bad Soden am Taunus.

1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein im Taunus unter Nr. 726 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

2.1 Der Verein hat den Zweck,

- a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Bad Soden am Taunus, insbesondere im Stadtteil Bad Soden am Taunus zu fördern;
- b) die Aktivitäten der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus zu unterstützen.

2.2 Aufgaben des Vereins sind insbesondere,

- a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
- b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Soden am Taunus bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
- d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu unterstützen;
- f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben (soweit noch nicht vorhanden) und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;

g) mit den am Brandschutz interessierten sowie mit den für den Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Eigenwirtschaftliche Betätigungen erfolgen nur zur Erlangung zweckgebundener Mittel. Sie sollen in einer Weise durchgeführt werden, die geeignet ist, dem Ansehen des Vereins und der Freiwilligen Feuerwehr zu dienen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereins kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, welche mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.

2.5 Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören,

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung der Gliederung Freiwillige Feuerwehr Bad Soden am Taunus gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Gliederung Freiwillige Feuerwehr Bad Soden am Taunus gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus;
- c) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Gliederung Freiwillige Feuerwehr Bad Soden am Taunus gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) passive Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

- 4.2 Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- 4.3 Passive Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen sowie teilrechtsfähige Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Absatz 4.1.
- 4.4 Scheiden Mitglieder aus der Einsatzabteilung gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus aus, ohne in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen zu werden, werden sie passive Mitglieder. Entsprechendes gilt für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres nicht in die Einsatzabteilung übernommen werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft kann durch jedes Mitglied zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Erklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben; es reicht der Zugang der Erklärung bei einem Mitglied des Vorstands.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen und teilrechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss aus dem Verein liegt insbesondere auch dann vor, wenn ein Mitglied durch den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus entsprechend den Vorschriften der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Soden am Taunus aus der Einsatzabteilung oder Alters- und Ehrenabteilung aus bestandskräftig ausgeschlossen wurde.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen, die nach Wahl des Vorstands schriftlich und/oder persönlich erfolgen kann. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Absatz 4.1 Satz 3 dieser Satzung.

- 5.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden; Absatz 5.3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

- 5.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Pflicht im Rückstand ist.

Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 6.2 Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch freiwillige Zuwendungen;
- b) durch Zuflüsse aus öffentlichen Mitteln;
- c) durch eigenwirtschaftliche Betätigung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform vom Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Hat ein Mitglied dem Verein seine E-Mail-Adresse und/oder seinen Telefax-Anschluss mitgeteilt, kann die Einladung auch an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. Telefax-Anschluss erfolgen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im jeweils aktuellen Informationsblatt des Magistrats der Stadt Bad Soden am Taunus, soweit dieses kostenlos an alle Haushalte in Bad Soden am Taunus verteilt wird, erfolgen; hier ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.
- 9.3 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 9.4 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- 9.5 Sind zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.
- 9.6 Eine Stellvertretung bei der Stimmenabgabe ist bei allen Abstimmungen und Wahlen innerhalb des Vereins nicht zulässig. Juristische Personen und teilrechtsfähige Personenvereinigungen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Mitarbeiter mit schriftlicher Vollmacht vertreten.
- 9.7 Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstands nach § 12 dieser Satzung für eine Amtszeit von fünf Jahren (Wiederwahl ist zulässig) bzw. für die restliche Amtszeit gemäß § 12 Absatz 12.2 der Satzung;

- d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
- e) die Entlastung des Vorstands und des Kassenverwalters;
- f) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und ggf. Ehrenvorsitzenden;
- i) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über ihren Ausschluss oder von Antragstellern über ihre Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

11.3 Wahlen werden geheim durchgeführt. Auf Antrag aus der Versammlung kann, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlberechtigt (aktiv wie passiv) sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.

11.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.

11.5 Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12

Vereinsvorstand

- 12.1 Der Vereinsvorstand besteht aus,
- a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenverwalter;
 - d) dem stellvertretenden Kassenverwalter;
 - e) dem Schriftführer;
 - f) bis zu drei Beisitzern.

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer der Gliederung Freiwillige Feuerwehr Bad Soden am Taunus nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

- 12.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstands statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung, Geschäftsjahr

- 13.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
- 13.2 Der Vorstand entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 13.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Er vertritt den Verein jeweils gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

- 13.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenwesen

- 14.1 Der Kassenverwalter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 14.2 Sie dürfen Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt haben und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind. Hiervon ausgenommen sind wiederkehrende Vorgänge, die dem Kassenwart zur selbstständigen Erledigung übertragen sind.
- 14.3 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 14.4 Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter gegenüber den Kassenprüfern Rechnung und erläutert seinen Kassenbericht der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 14.5 Mindestens zwei Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Auflösung

- 15.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 15.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- 15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Soden am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 16

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

- 16.1 Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
- 16.2 Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu berücksichtigen hat.
- 16.3 Der Kassenverwalter, im Verhinderungsfall sein Vertreter, dürfen die notwendigen Mitgliederdaten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
- 16.4 Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.
- 16.5 Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gemäß § 37 BGB i.V.m. § 9 Absatz 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machenden Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

§ 17

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.02.2015 in Bad Soden am Taunus beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 09.02.2007 einschließlich sämtlicher Änderungen.

Bad Soden am Taunus, den 20.02.2015

.....
Harald Zengeler
1. Vorsitzender und
Versammlungsleiter

.....
Sascha Zengeler
2. Vorsitzender und
Versammlungsleiter

